

Richtlinien
zur Verleihung des
Umweltschutzpreises
der Stadt Mörfelden-Walldorf

**Richtlinien
zur Verleihung eines Umweltschutzpreises
der Stadt Mörfelden-Walldorf**

§ 1

- (1) Der Umweltschutzpreis der Stadt Mörfelden-Walldorf wird für besondere Leistungen, die eine Verbesserung in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz bewirken, verliehen.
Es können Leistungen auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz- insbesondere Lärm und Abgasvermeidung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung, Klimaschutz- insbesondere Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien, Bildung und Erziehung im Umwelt- und Klimaschutzbereich und ähnliches anerkannt werden.
- (2) Der Preis kann an Einzelpersonen, Firmen oder Vereine, Verbände oder Gruppen verliehen werden, die in Mörfelden-Walldorf wohnhaft bzw. ansässig sind und deren Leistungen zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen geführt haben oder sich entsprechend auswirken werden.
Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitglieder der Jury und deren Angehörige sowie politische Gruppierungen.

§ 2

- (1) Der Preis wird jährlich mit Urkunde verliehen.
Die Stadt Mörfelden-Walldorf behält sich vor, den Verleihungszeitpunkt im Einzelfall abweichend festzusetzen.
- (2) Der Umweltschutzpreis besteht aus einem Geld- und/oder einem Sachpreis im Wert von bis zu 2.000,- EUR.
Dieser kann an einen oder aufgeteilt an mehrere Preisträger vergeben werden.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Umweltschutzpreises entscheidet eine Jury.
Als Jurymitglieder werden benannt:
a.) Der Bürgermeister
b.) je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen
c.) eine Vertreterin / ein Vertreter des Kinder- und Jugendforums
d.) 3 Einzelpersonen
Drei Einzelpersonen werden vom Magistrat vorgeschlagen

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Beschlussfassungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
Über die Entscheidungen der Jury ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Die Stadtverordnetenversammlung ist von der Verleihung zu unterrichten.

- (3) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so wird die nächste Preisverleihung abweichend von § 2 Abs. 1 im folgenden Jahr vorgenommen.
- (4) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Stadt Mörfelden-Walldorf.
- (5) Die Geschäftsführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- (6) Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Schriftlich begründete Anträge auf Verleihung des Umweltschutzpreises sind an die Jury der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten.
Die Bewerbung erfolgt formlos mit einer schriftlichen Darstellung des Projektes
Benötigt werden folgende Angaben:
 - eine kurze Schilderung der Ziele und Hintergründe
 - konkrete Angaben zum Umfang (z.B. Anzahl der Beteiligten) und Dauer des Projektes
 - eine Beschreibung des Projektablaufes
 - Erfolgsbilanz des Projektes
 - die vollständige Anschrift des Bewerbers sowie ein Ansprechpartner für Rückfragen

§ 4

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung des Wettbewerbes besteht nicht.

§ 5

Die Richtlinien treten mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 21. Oktober 2008 in Kraft.

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister

Beschlossen am: 21.10.2008
Veröffentlicht am: 27.11.2008
In-Kraft-getreten am: 21.10.2008